

Von: zeitstaerken.de / newsletter <newsletter=zeitstaerken.de@cmail20.com>
im Auftrag von zeitstaerken.de / newsletter
<newsletter@zeitstaerken.de>
Gesendet: Montag, 27. April 2020 17:47
An: André Hildebrandt
Betreff: BMAS: Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung (KugBeV)

Der Newsletter wird nicht korrekt angezeigt? Schauen Sie sich die [Online-Version](#) im Browser an.



Neuigkeiten von zeitstaerken.de

BMAS: Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung (KugBeV)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit Wirkung vom 31.1.2020 die Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung - kurz: KugBeV - veröffentlicht (KugBeV vom 16.4.2020, BGBl. I 2020, 801).

Bezugsdauer (§ 1 KugBeV)

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2019 entstanden ist, über die bisherige Bezugsdauer (§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III) **hinaus** auf **bis zu 21 Monate**, längstens bis zum 31.12.2020, **verlängert**.

In- und Außerkrafttreten (§ 2 KugBeV)

Die Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung tritt mit Wirkung vom **31.1.2020** in Kraft und am **31.12.2020** außer Kraft (§ 2 Abs. 1 KugBeV).

Die bisherige Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld tritt mit Ablauf des 19.4.2020 außer Kraft (§ 2 Abs. 2 KugBeV).

Instagram

Nunmehr können Sie uns und den aktuellen Informationen zu Webinaren und Informationen zum Steuerrecht auch auf Instagram unter „zeitstaerken.de“ folgen.
